

<p style="text-align: center;">Satzung Gasversorgungs-Zweckverband Kreis Hersfeld-Rotenburg</p>
--

§ 1
Mitglieder

(1) Die Stadt Rotenburg,

die Gemeinden
Alheim,
Breitenbach am Herzberg,
Cornberg,
Friedewald,
Hauneck,
Haunetal,
Kirchheim,
Ludwigsau,
Nentershausen,
Neuenstein,
Niederaula,
Philippsthal,
Ronshausen,
Schenklengsfeld

sowie der Kreis Hersfeld-Rotenburg

bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307).

(2) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bleibt vorbehalten.

§ 2
Aufgaben des Zweckverbandes und seiner Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf der Grundlage der gemeindlichen Selbstverwaltung in gemeinnütziger Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder eine wirtschaftliche Gasversorgung in den Städten und Gemeinden des Kreises Hersfeld-Rotenburg zu ermöglichen und zu fördern.
- (2) Die Verbandsmitglieder übertragen auf den Zweckverband alle Rechte, die sie hinsichtlich der ausschließlichen Versorgung ihres Verbandsgebietes mit Gas besitzen, insbesondere die Wegebenutzungsrechte.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband an Gasversorgungsunternehmen beteiligen. Jedoch bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises Hersfeld-Rotenburg als Verbandsmitglied.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen:
“Gasversorgungs-Zweckverband Kreis Hersfeld-Rotenburg” (abgekürzt: G. V. Z.)
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Hersfeld.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 6

Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes bzw. nach einer Neuwahl aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen ein. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem jeweiligen Landrat des Kreises Hersfeld-Rotenburg einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse vollständig enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Verbandsmitglied zuzustellen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift, die unverzüglich vorzubringen sind, beschließt die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

§ 7

Zuständigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihre Entlastung,
 - b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 - c) den Erlass der Haushaltssatzung,
 - d) die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - e) die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15 und 17 HGO,
 - f) die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Vereinsmitgliedern,
 - g) den Erwerb und die Veräußerung unbeweglicher Sachen von mehr als 2.500 Euro,
 - h) die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Gasversorgung,
 - i) Übertragung von Konzessionsrechten der Vereinsmitglieder und – soweit zulässig – Vereinbarungen von Konzessionsabgaben,
 - j) Auflösung des Zweckverbandes
- (2) Die Vereinsversammlung kann ihrer Beschlüßfassung weitere Angelegenheiten unterstellen.

§ 8 Beschlüßfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Vereinsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Wird nach vom Vorsitzenden festgestellter Beschlüßfähigkeit eine neue Versammlung einberufen, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig; in der Einladung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Beschlüsse über den Beitritt und das Ausscheiden von Vereinsmitgliedern, über Änderung der Verbandsaufgaben und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Vereinsversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Vorstandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Kreises Hersfeld-Rotenburg. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und die drei weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der Bürgermeister der Städte und Gemeinden gewählt, die dem Gasversorgungs-Zweckverband angehören. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von der Vereinsversammlung gewählt. Entfällt auf keine Person die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vereinsversammlung zu ziehende Los. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von der Vereinsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden im Falle ihrer Verhinderung von ihrem jeweiligen Vertreter im Amt vertreten.
- (2) Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 erlischt mit der Beendigung ihres Amtes.

§ 10 Zuständigkeit, Leitung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Versammlung vorbehalten sind.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Deckung der Ausgaben

Die Deckung der Ausgaben erfolgt

- a) hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes durch den Kreis Hersfeld-Rotenburg,
- b) soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Umlagen unter den Verbandsmitgliedern, die an die Gasversorgungsleitung angeschlossen sind. Diese Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der abgegebenen Gasmengen.

§ 13 Verwendung der Einnahmen

- (1) Die dem Zweckverband zufließende Konzessionsabgabe ist an diejenigen Städte und Gemeinden weiterzuleiten, in deren Gebiet sie erwirtschaftet worden ist.
- (2) Eine Änderung des § 13 Abs. 1 bedarf der Zustimmung derjenigen Verbandsmitglieder, an die in der Vergangenheit die Konzessionsabgabe weitergeleitet worden ist.

§ 14 Verbandswirtschaft

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand soll in den ersten vier Monaten des Haushaltsjahres für das vergangene Haushaltsjahr die Jahresrechnung und einen erläuternden Bericht aufstellen und nach Abschluß der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Versammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.
- (3) Die Versammlung beschließt über die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Im übrigen gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß. Die Haushaltswirtschaft wird ab dem 01. Januar 2009 gem. § 92 Abs. 3 HGO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt. Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Hersfeld-Rotenburg wahrgenommen.

§ 15 **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Änderung oder Ergänzung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden durch einmaligen Abdruck im amtlichen Teil der "Hersfelder Zeitung" und der "HNA – Hessische/Niedersächsische Allgemeinen – Ausgabe Hessische Allgemeine – Teil Rotenburg – Bebraer Allgemeine" veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung vollendet.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese sieben Tage lang beim Kreisausschuss des Kreises Hersfeld Rotenburg in Bad Hersfeld, Friedloser Straße 12, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Im Falle der Auslegung ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

§ 16

Bei einer Auflösung des Zweckverbandes fallen die von den Verbandsmitgliedern eingebrachten Vermögenswerte an diese zurück. Das übrige Vermögen des Zweckverbandes fällt den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der in den letzten 10 Jahren vor der Auflösung in ihrem Gebiet abgegebenen Gasmengen zu.

§ 17

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

§ 18

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Beteiligten vereinbaren die vorstehende Verbandssatzung gemäß § 9 Abs. 1 KGG und erklären den Beitritt zum Gasversorgungs-Zweckverband des Kreises Hersfeld-Rotenburg.

Letzte Änderung:
Oktober 2001
Mai 2008